

Kurztitel

Gesundheitsförderungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 51/1998

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

28.03.1998

Abkürzung

GfG

Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Text**Gegenstand**

§ 1. (1) Gegenstand dieses Bundesgesetzes sind Maßnahmen und Initiativen, die zur Erreichung folgender Zielsetzungen beitragen:

1. Erhaltung, Förderung und Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung im ganzheitlichen Sinn und in allen Phasen des Lebens;
2. Aufklärung und Information über vermeidbare Krankheiten sowie über die die Gesundheit beeinflussenden seelischen, geistigen und sozialen Faktoren.

(2) Maßnahmen und Initiativen, die in den Aufgabenbereich der gesetzlichen Sozialversicherung fallen, bzw. auf Grundlage anderer gesetzlicher Bestimmungen durchgeführt werden, sind nicht Gegenstand dieses Bundesgesetzes.

(3) Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Zuletzt aktualisiert am

26.09.2017

Gesetzesnummer

10011127

Dokumentnummer

NOR12142317

alte Dokumentnummer

N8199851520L